

1743. Grundwasserrecht. Die politische Gemeinde Wallisellen besitzt gemäß Wasserrechtsverleihung vom 30. November 1922 ein Grundwasserrecht am Grundwasserbecken von Wangen für die Erstellung eines Grundwasserpumpwerkes bei Brüttisellen mit Wasserleitung nach Wallisellen. Dispositiv I dieser Wasserrechtsverleihung gestattet, die Inangriffnahme des Ausbaues der Anlage bis zum Jahre 1932 zu verschieben. Mit Schreiben vom 22. Februar 1933 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um eine Verlängerung der Frist zum Bau der Anlage bis Ende des Jahres 1958. Auf Grund einer am 1. April 1936 erfolgten Aussprache ersucht nun der Gemeinderat Wallisellen mit Schreiben vom 15. April 1936 nur noch um eine Fristerstreckung um 6 Jahre, das heißt bis Ende April 1941 und zwar ohne Erhebung einer Gebühr für das nicht ausgenützte Wasserrecht. Dem Gesuche kann entsprochen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der politischen Gemeinde Wallisellen wird bewilligt, den Baubeginn der mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2978 vom 30. November 1922 bewilligten Grundwasserpumpanlage bis zum 31. Dezember 1941 hinauszuschieben. Im übrigen gelten die Bedingungen und Bestimmungen der Wasserrechtsverleihung vom 30. November 1922, Regierungsratsbeschluß Nr. 2978.

II. Die Gemeinde Wallisellen hat eine Staatsgebühr von Fr. 30, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, das Grundbuchamt Illnau zu den Akten des betreffenden Grundwasserrechtes, die Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten.